

la st
der
we

DIE SATZUNG

Verein "La Strada - Der Weg ONLUS"

Verein **"La Strada - Der Weg ONLUS"**
Mariaheimweg 42 - 39100 Bozen
MwSt.Nr. 00836620211

Tel. 0471 - 203111
Fax 0471 - 201585

info@lastrada-derweg.org
www.lastrada-derweg.org

Falls Sie 5 Promille Ihres Einkommens
dem Verein "La Strada - Der Weg ONLUS"
schenken möchten: St.Nr. 80020390219

Falls Sie spenden möchten:
IBAN IT29 R060 4511 6080 0000 0139 000

grafische Gestaltung:
Studienzentrum "G. Antonin" des Vereins "La Strada - Der Weg ONLUS"

Druckerei: Flyeralarm SRL Bozen - Italy
Januar 2012
Herausgeber: Verein "La Strada - Der Weg ONLUS"

la strada  **derweg**



Ich glaube, es ist eine Pflicht der Anerkennung, aber auch delikater und notwendig, die Entstehung des Vereins ab seiner Gründung in Erinnerung zu rufen, um sie jenen zu vermitteln, die seine lange Geschichte kennen und von ihr lernen möchten. Der Verein wurde am 14. Juni 1978 um 19 Uhr ins Leben gerufen.

Beim Notar Dr. Aldo Pantozzi, in der Südtiroler Straße 13, waren folgende Herren anwesend:

1. don Silvio Bortolamedi, Caritasdirektor der italienischen Sektion der Diözese Bozen-Brixen;
2. Alois Müller, Caritasdirektor der deutschen Sektion der Diözese
3. don Giancarlo Bertagnolli;
4. Giovanni Salghetti Drioli, Beamter;
5. Walter Hörwarter, Beamter;
6. Josef Göller, Versicherungsagent;
7. Paolo Spolaore, Beamter;
8. Vittorio Pasqualini, Unternehmensberater;
9. Fiorello Zorzi, Direktor der Fachschule für Industrie und Handwerk;
10. Vittorio Carion, Beamter;
11. Stefano Paltrinieri, Student;
12. Giuliano Gobbetti, Lehrer;
13. Franca Carriglio, Lehrerin;
14. P. Markus Ferdigg, Franziskaner;
15. Josef Aschbacher, Leiter einer Wohngemeinschaft;
16. Johann Lanz, Sozialassistent;
17. Elisabeth Mair, Beamte;
18. P. Peter Brugger, Kapuziner.

Diese Mitglieder erklärten sich vor Notar Patozzi bereit, einen Verein mit Namen „La Strada – Der Weg“ mit Sitz in Bozen zu gründen.

Dabei hielt der Notar fest, dass die Anwesenden Herren Vittorio Pasqualini, Paolo Spolaore, Giuliano Gobbetti, Alois Müller, Markus Ferdigg, Walter Hörwarter, Josef Göller und Peter Brugger zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrates ernannt wurden. Diese wiederum erklärten sich bereit, die Aufgabe anzunehmen. Bei dieser

ersten Sitzung wählten sie Vittorio Pasqualini zum Präsidenten und Johann Lanz zu seinem Stellvertreter.

Noch in der Notariatskanzlei bestimmten die Vereinsmitglieder die Herren Giovanni Salghetti Drioli, Vittorio Carion und Josef Aschbacher zu Rechnungsrevisoren, was die Betreffenden auch annahmen.

Die Tätigkeit des Vereins ist vom Notariatsakt und den im Statut enthaltenen Richtlinien vorgezeichnet. Nach deren Verlesung (italienisch und deutsch) haben der Notar und alle Anwesenden den Akt und seine 17 Artikel unterschrieben.

Dieses Statut wurde unter der Präsidenschaft von Dr. Burgi Volgger und ihrem Verwaltungsrat am 19. 12. 2003 in Anwesenheit des Notars Giancarlo Giatti überarbeitet und bestätigt.

Eine dritte, notwendig gewordene umfassendere Überarbeitung des Statuts war am 5. Mai 2011 vom Präsidenten Dr. Paolo Spolaore, dem Verwaltungsrat, den Rechnungsrevisoren und von der Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Notars Dr. Luca Tomasi vorgenommen worden.

Ich hoffe und wünsche, dass wir nun gut einige Jahre damit arbeiten können, gestützt auf ein Statut, das für die Zeichen der Zeit und die Bedürfnisse des Vereins offen ist.

Möge Gottes Geist den Weg des Vereins leiten und begleiten, ihm Klugheit und Mut schenken, um die Hindernisse und Schwierigkeiten anzugehen und zu überwinden. „La Strada – Der Weg“ sei eine tatkräftige Hoffnung für unser Land, ein Zeugnis der Solidarität und des Teilens mit jenen, mit denen wir tagtäglich zu tun haben.

Ein aufrichtiges Danke an alle

Don Giancarlo Bertagnoli

Gründer und Seelsorger
des Vereins "La Strada - Der Weg ONLUS"

d

DIE SATZUNG

Name - Sitz - Zweck

Artikel 1

Es wird der Verein „La Strada - Der Weg ONLUS“ mit Sitz in Bozen gegründet.

Artikel 2

Der Verein, der sich auf christliche Werte beruft, beabsichtigt in folgenden Bereichen zugunsten von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren tätig zu werden:

1. Sozialhilfe und Sozialpflege;
2. Weiterbildung, Forschung, wissenschaftliche Forschung, Beratung, Aufklärung und
3. Förderung des Wohlbefindens
mittels
 - a) Umsetzung von Präventiv-, Pflege-, Behandlungs- und Rehabilitierungsmaßnahmen bei Formen sozialer Notlage und Abhängigkeit;
 - b) Forschungsarbeit, Studien, Weiterbildung auch im Bereich der Sozialdevianz, sozialer Anpassungsunfähigkeit, Erziehung und Umerziehung und der Wiedereingliederung;
 - c) Leitung von Gemeinschaften, Einrichtungen, Unterkünften, Wohnheimen, geschützten Werkstätten und allen anderen Initiativen, die zur Erreichung der Zielsetzungen des Vereins selbst geeignet sind;
 - d) Förderung der Wiederaufnahme der Schul- und Berufsausbildung von Personen in Notlagen;
 - e) moralischer und materieller Unterstützung von Personen, die sich in Not befinden;
 - f) menschlicher, geistiger und kultureller Bildung;
 - g) Förderung und Leitung von kulturellen, umweltbezogenen, sportlichen und unterhaltenden Aktivitäten;
 - h) Aufklärung der Öffentlichkeit, der Institutionen und der öffentlichen und privaten Körperschaften im Hinblick auf die Probleme bei Notlagen;

i) Maßnahmen für und mit den Familien und zur Erschließung des Gebiets, auch um Arbeitszeiten und Familienleben verträglicher zu gestalten, und durch Dienstleistungen für Kleinkinder;

l) Maßnahmen auch im Bereich von: Einwanderung, Betreuung von Frauen, Gleichberechtigung, Menschenhandel, Interkulturalität, Kultur, Sport, Arbeit und Unternehmen, psychiatrischen Notlagen, sozialer und beruflicher Wiedereingliederung, Freizeit, Umwelt, Schule, Recht auf Bildung, Ausbildung, Gesundheit, Gefängnis, Sicherheit.

Der Verein leitet und erbringt außerdem die zum Erreichen der Zwecke des Vereins nötigen Dienste auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen, wobei bei Bedarf entsprechende Konventionen abgeschlossen werden, und vollführt jede weitere Initiative oder Maßnahme zum Erreichen der Zwecke des Vereins.

Artikel 3

Der Verein verfolgt im Hinblick auf seine institutionelle Tätigkeit keine Gewinnabsicht und ist insbesondere gehalten, folgendes einzuhalten:

a) ausschließliche Verfolgung von Zielsetzungen sozialer Solidarität;

b) Verbot der Ausführung anderer Tätigkeiten als in Artikel 2 genannt, ausgenommen solchen, die direkt damit verbunden sind;

c) Verbot der Ausschüttung, auch in indirekter Form, von Gewinnen und Bilanzüberschüssen sowie Geldern, Reserven oder Kapital während der gesamten Lebensdauer der Organisation, es sei denn, die Bestimmung oder Ausschüttung ist gesetzlich vorgeschrieben bzw. erfolgt zugunsten anderer gemeinnütziger Organisationen ohne Gewinnabsicht, die gesetzlich, per Satzung oder Verordnung Teil derselben einheitlichen Struktur sind;

d) Verpflichtung, die Gewinne oder Bilanzüberschüsse für die Durchführung der institutionellen Tätigkeiten und solcher, die direkt damit verbunden sind, zu verwenden;



- 
- e) Verpflichtung - nach Anhörung des Kontrollorgans gemäß Artikel 3 Absatz 190 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 - das Vermögen der Organisation im Fall ihrer Auflösung, unbeschadet des Grundes, anderen gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht zu übertragen oder für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, vorbehaltlich einer anderen vom Gesetz vorgesehenen Bestimmung;
 - f) Verpflichtung, eine Bilanz oder einen Jahresabschluss auszuarbeiten;
 - g) einheitliche Regelung hinsichtlich der Mitgliedsverhältnisse und – Bestimmungen, wobei jegliche Einschränkung der Mitgliedschaft mit Bezug auf die Mitgliedschaftsdauer ausdrücklich ausgeschlossen ist und alle volljährigen Mitglieder u. Teilhaber das Stimmrecht im Hinblick auf die Verabschiedung und Änderungen der Satzung und der Vereinsordnungen zur Ernennung der leitenden Organe des Vereins haben;
 - h) Verwendung der Bezeichnung „gemeinnützige Organisation ohne Gewinnabsicht“ bzw. der italienischen Abkürzung „ON-LUS“ in jeder Art von Auszeichnung oder an das Publikum gerichteten Mitteilung.

Vermögen - Rechnungsjahr

Artikel 4

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- a) allen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten, die Eigentum des Vereins werden und zwar auch über Zuwendungen, Schenkungen oder Nachlässe;
- b) etwaigen Rückstellungen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen;
- b) Subventionen, Beiträgen, Beihilfen, Tagesgeldern, Prämien von öffentlichen und privaten Trägern;
- c) allen anderen Einnahmen, die das Vereinsvermögen erhöhen.

Artikel 5

Das Rechnungsjahr beginnt zum 1. Januar und endet zum 31. Dezember.

Der Vorstand arbeitet jährlich eine Abschlussrechnung aus, die der Versammlung vorgelegt wird.

Mitglieder

Artikel 6

Als Mitglieder betrachtet werden all diejenigen Personen und Körperschaften, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand bewilligt wurde und welche bei ihrer Aufnahme den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, dessen Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird.

Alle Mitglieder, die bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ihren Austritt nicht schriftlich mitgeteilt haben, werden auch für das Folgejahr als Mitglieder betrachtet und sind verpflichtet, ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft wird in folgenden Fällen beendet:

- a) aufgrund einer unwiderruflichen Entscheidung des Vorstands aufgrund von Unwürdigkeit oder im Falle der Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge für zwei Jahre in Folge;
- b) aufgrund von Austritt.

Organe des Vereins

Artikel 8

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- b) Vorstandsvorsitzender;
- d) Rechnungsprüfungskollegium.

Artikel 9

Die Versammlung besteht aus allen Mitgliedern und wird vom Vorstand mindestens eine Woche vor dem entsprechenden Termin mit Mitteln einberufen, die den Erhalt des Einberufungsbescheids belegen. Der Einberufungsbescheid muss den Tag, den Ort und die Uhrzeit der Versammlung angeben sowie die Liste der zu behandelnden Themen. In dem Bescheid kann ein weiterer Termin für eine zweite Einberufung angegeben sein für den Fall, dass die Versammlung bei der ersten Einberufung nicht rechtskräftig sein sollte.

Die ordentliche Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr bis spätestens vier Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und die außerordentliche Versammlung jedes Mal, wenn der Vorstandsvorsitzende diese einberaumt bzw. diesbezüglich ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder gestellt wird.

Falls alle Verwalter verhindert oder inaktiv sein sollten, kann die Versammlung durch das Rechnungsprüfungskollegium einberufen werden.

Die Versammlung ist in erster Einberufung gültig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in zweiter Einberufung, auch am selben Tag, ungeachtet der Anzahl der Anwesenden.

Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat; bei den unter Punkt c) des nachfolgenden Artikels fallenden Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder haben nicht die Möglichkeit, sich mittels Vollmacht vertreten zu lassen.

Artikel 10

Die Versammlung beschließt:

- a) die allgemeine Ausrichtung und die Richtlinien des Vereins;
- b) die Ernennung des Vorstands und des Rechnungsprüfungskollegiums;
- c) Änderungen der Satzung;

d) alles anderes, das ihr kraft Gesetz oder Satzung obliegt. Den Vorsitz der Versammlung übernimmt der Vorstandsvorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden und dem Sekretär und eventuell von den Stimmzählern unterzeichnet.

Artikel 11

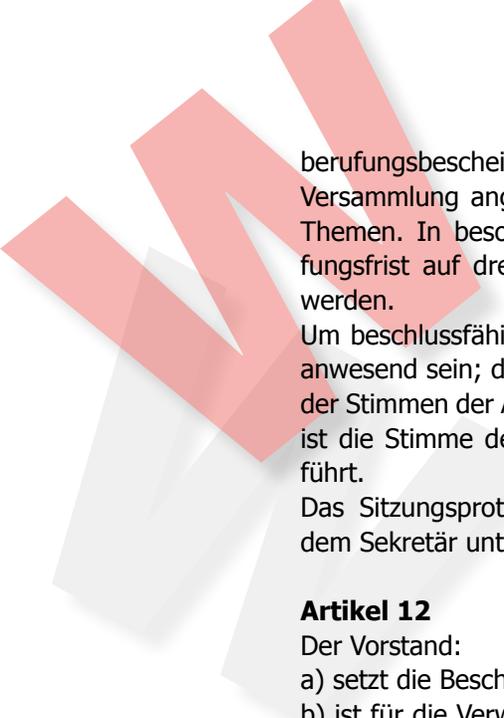
Der Vorstand besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern, die von der Versammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden, welche auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Innerhalb des Vorstands muss zumindest die Vertretung der zwei Sprachgruppen mit den meisten Mitgliedern gewährleistet sein. Bei Rücktritt oder ständiger Verhinderung eines Mitglieds wird dieses bei der ersten auf dieses Ereignis folgenden Sitzung vom Vorstand durch ein anderes Mitglied ersetzt, das derselben Sprachgruppe angehört, wobei die Versammlung anlässlich ihrer ersten Sitzung zur Bestätigung aufgerufen wird.

Der Vorstand ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche der italienischen und deutschen Sprachgruppe angehören und sich in ihrem Amt abwechseln können, sofern der Vorstand dies beschließt.

Der Vorstand ernennt außerdem einen Sekretär und einen Schatzmeister. Ebenfalls Teil des Vorstands mit beratender Stimme sind Vertreter der deutsch- und italienischsprachigen Sektion der Diözesancaritas.

Teil des Vorstands sind andere Mitglieder, die eventuell von der öffentlichen Körperschaft aufgrund einer mit dem Verein abgeschlossenen Konvention ernannt werden.

Der Vorstand tritt jedes Mal zusammen, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende dies für nötig erachten bzw. sofern dies von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird, und wird mit Mitteln einberufen, die den Erhalt des Einberufungsbescheids belegen, der mindestens eine Woche vor der Versammlung an die Verwalter zu versenden ist. Der Ein-



berufungsbescheid muss den Tag, den Ort und die Uhrzeit der Versammlung angeben sowie die Liste der zu behandelnden Themen. In besonders dringlichen Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei freie Tage vor der Versammlung gekürzt werden.

Um beschlussfähig zu sein, muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein; die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme desjenigen ausschlaggebend, der den Vorsitz führt.

Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet.

Artikel 12

Der Vorstand:

- a) setzt die Beschlüsse der Versammlung um;
- b) ist für die Verwaltung und die Leitung des Vereins und der diesbezüglichen Dienste verantwortlich;
- c) stellt Personal ein und entlässt dieses;
- d) lässt freiwillige Helfer, auch Zivildienstleistende zu;
- e) bevollmächtigt den Vorsitzenden oder ein anderes zu diesem Zweck bevollmächtigtes Vorstandsmitglied, im Namen und im Auftrag des Vereins finanzielle Verpflichtungen mit Kreditinstituten, öffentlichen und privaten Trägern einzugehen;
- f) ist bevollmächtigt, einen Exekutivausschuss zu benennen, dem ein Teil oder alle Funktionen des Vorstands übertragen werden können;
- g) fordert die Verantwortlichen der verschiedenen Dienste des Vereins regelmäßig dazu auf, über die durchgeführten Tätigkeiten schriftlich Bericht zu erstatten, unter anderem um auf diese Weise Anregungen für die Verbindung zwischen den verschiedenen Diensten selbst und zwischen den Diensten und dem Verein zu erlangen.

Artikel 13

Der Vorsitzende vertritt den Verein rechtlich vor Dritten und vor Gericht; ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Versamm-

lung und des Vorstands zuständig; übernimmt in dringenden Fällen die Funktionen des Vorstands, wobei die von ihm ergriffenen Maßnahmen in der ersten folgenden Sitzung genehmigt werden müssen; schließt Konventionen mit den Organisationen ab, welche dem Verein Tätigkeiten und Initiativen anvertrauen, die in Zusammenhang mit den Vereinszielsetzungen stehen, sowie alle anderen Rechtsakte, die zur Erreichung des Zwecks des Vereins erforderlich sind.

Artikel 14

Der Verein wird von einem kirchlichen Assistenten unterstützt, welcher vom Bischof der Diözese Bozen – Brixen ernannt wird und dem die moralische und geistliche Unterstützung der betreuten Jugendlichen und jungen Erwachsenen obliegt. Der Assistent ist von Rechts wegen Mitglied des Vorstands und gegebenenfalls des Exekutivausschusses.

Artikel 15

Die Vereinsführung wird von einem Rechnungsprüfungskollegium überwacht.

Das Rechnungsprüfungskollegium überwacht die Einhaltung des Gesetzes und der Satzung, die Einhaltung der Grundsätze der korrekten Verwaltung und insbesondere die Angemessenheit der organisatorischen, verwaltungstechnischen und buchhalterischen Strukturen des Vereins und deren konkrete Funktionsweise.

Das Rechnungsprüfungskollegium besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Vertretern, entsprechend den Vorschriften von Art. 2397 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Rechnungsprüfer einschließlich des Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie bleiben für drei Geschäftsjahre im Amt, das zum Zeitpunkt der zur Annahme des Jahresabschlusses des dritten Geschäftsjahres ihrer Amtszeit einberufenen Versammlung abläuft. Das Ausscheiden der Revisoren wegen Ablaufs der Amtsdauer ist ab dem Zeitpunkt gültig, ab dem das Kollegium sich neu gebildet hat. Die Revisoren können wieder gewählt werden.



Diejenigen, die sich in den von Art. 2399 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Umständen befinden, können nicht zu Revisoren ernannt werden, und falls ernannt, werden sie ihres Amtes enthoben.

Die Revisoren können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Abberufungsbeschluss muss durch eine gerichtliche Verfügung, nach Anhörung des Betroffenen, genehmigt werden.

Im Falle des Ablebens, Verzichts oder Ausschlusses eines Revisors übernehmen die Vertreter nach dem Altersprinzip dessen Amt. Die neuen Revisoren bleiben bis zur nächsten Versammlung im Amt, die die Ernennung der ordentlichen Revisoren und der vertretenden Revisoren vorzunehmen hat, die für die Vervollständigung des Kollegiums erforderlich sind.

Die neu ernannten verfallen zusammen mit denen im Amt befindlichen. Im Falle des Austausches des Vorsitzenden wird der Vorsitz bis zum Ergänzungsbeschluss von dem ältesten Revisor übernommen.

Das Revisorenkollegium verfügt über Befugnisse gemäß Art. 2403/bis des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Revisoren müssen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen sowie an den Versammlungen des Vorstands.

Auflösung des Vereins

Artikel 16

Die Auflösung des Vereins wird von der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen, welche einen Abwickler ernennt.

Artikel 17

Für alles, was in der vorliegenden Satzung nicht geregelt wird, wird auf die Gesetzesbestimmungen des ersten Buchs Titel II des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen.

la strada  **der weg**

seit 1978
im Dienste
des Menschen